



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 12 – 06.05.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich
Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen

206

Satzung über die Erweiterung von Verfahrensregelungen für die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse der Universität Tübingen

Aufgrund von §§ 10 Absatz 8 iVm § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in Verbindung mit § 3 Absatz 11 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 13. Dezember 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 26/2018, S. 1026) am 6. Mai 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich, Verfahrensgrundsätze

(1) Diese Satzung trifft Verfahrensregelungen in der Regel ergänzender Natur für alle zentralen und dezentralen Gremien der Universität Tübingen im weiteren Sinne einschließlich der Kommissionen und Ausschüsse, wie z.B. Senat, Fakultätsräte, Studienkommissionen, Berufungskommissionen und Auswahlkommissionen, Prüfungsausschüsse, Promotionsausschüsse, Habilitationsausschüsse, Auswahlkommissionen für die Zulassung zum Studium.

Diese Satzung gilt nicht für den Universitätsrat.

(2) In der Regel wird in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung, bei der die Mitglieder vor Ort physisch präsent sind, beraten und beschlossen.

(3) Die Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüsse können im Einzelfall oder generell beschließen, die Übermittlung von Einladungen und Dokumenten oder Erklärungen auch in elektronischer Form zuzulassen.

(4) Es kann nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden bei Bedarf im Einzelfall auch im Umlaufverfahren, auch elektronischer Art, beschlossen werden, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art oder wenn wegen Gefahren für einen störungsfreien Ablauf oder für die Gesundheit von einem Beschluss in einer Sitzung abgesehen werden soll. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Absendung die Zustimmung verweigert wird; diese Frist kann bei Bedarf von der oder dem Vorsitzenden durch ausdrücklichen Hinweis auf eine Woche verkürzt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für die Wahl oder Abwahl der Mitglieder des Rektorats, einer Dekanin oder eines Dekans.

(5) Die Sitzungen zur Beratung und Beschlussfassung können darüber hinaus nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden bei Bedarf ohne physische Präsenz am Sitzungsort in elektronischer Kommunikation stattfinden sowie Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Elektronische Kommunikation in diesem Sinne bedeutet Kommunikation unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen unter Beachtung des Datenschutzes vorliegen. Auch Zuschaltungen einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in elektronischer Kommunikation zu Sitzungen mit physischer Präsenz sind in begründeten Fällen im Einvernehmen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglich. Allgemein und speziell für Videokonferenzen und Telefonkonferenzen gelten diese Bestimmungen unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung.

(6) Hinsichtlich solcher Beschlüsse des Senats und des Fakultätsrats bzw. Zentrumsrats des Zentrums für Islamische Theologie (ZITh), für die nach § 10 Absatz 4 LHG eine Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, ist im Falle von Notsituationen im Sinne von § 2 Absatz 1 dieser

Satzung durch geeignete sonstige Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Öffentlichkeit hinreichend informiert wird.

(7) Eilentscheidungen sind nach § 3 Absatz 11 und § 9 Absatz 4 der Grundordnung zulässig.

§ 2 Videokonferenzen und Telefonkonferenzen

(1) Videokonferenzen und Telefonkonferenzen können in Notsituationen stattfinden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz trifft die oder der jeweilige Vorsitzende.

(2) Soweit in diesem Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften in Satzungen und Geschäftsordnungen auch für Videokonferenzen und Telefonkonferenzen entsprechend.

(3) Die Einberufung von Videokonferenzen und Telefonkonferenzen soll zusätzlich unter Angabe der Einwahldaten erfolgen, die Einwahldaten müssen jedoch spätestens an dem der Videokonferenz oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich elektronisch übermittelt. Die Auswahl eines geeigneten Systems sowie eines geeigneten Übermittlungsformats obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.

(4) Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewählten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitteilen kann.

(5) Zusätzlich zu den weiteren Vorgaben zur Verschwiegenheit haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Videokonferenz oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann.

(6) Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund des Abrisses von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wieder mit dem System verbinden können.

(7) Kann in Personalentscheidungen oder aus sonstigen rechtlichen Gründen keine offene Abstimmung erfolgen, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Angelegenheiten, in denen eine geheime Abstimmung beantragt wurde. Es besteht insbesondere die Möglichkeit eines Verfahrens entsprechend der Briefwahl.

(8) Absatz 7 findet auf Wahlen in den Gremien einschließlich Kommissionen und Ausschüssen entsprechende Anwendung.

(9) Sind Tagesordnungspunkte ausnahmsweise in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Videokonferenz oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung in Form einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Videokonferenz oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 06.05.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor